

Erhöhung des Umsatzsteuersatzes 2007

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 01. Januar 2007 von bisher 16 % auf 19 % ist beschlossene Sache. Wer meint, dass ihn das jetzt noch nicht betrifft und er deshalb nicht darauf reagieren muss, könnte in einige Fallen laufen. Einige Lieferanten berücksichtigen bereits diese Erhöhung und vereinbaren mit Ärzten Nettopreise mit dem Vermerk, dass die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich geschuldet wird. Wird die Lieferung oder Leistung dann erst im Jahr 2007 ausgeführt, ist die höhere Umsatzsteuer von 19 % fällig.

Die Abwälzung des wirtschaftlichen Risikos auf den Käufer führt bei Zahnärzten zu einer Mehrbelastung, weil sie nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei langfristigen Verträgen (z.B. Praxisrenovierung) kann die Steuersatzerhöhung nur umgangen werden, wenn diese vor dem 01.01.2007 abgeschlossen sind oder durch eine Vereinbarung über Teilleistungen. Hierzu wird z.B. die Renovierung und Modernisierung der Praxis in einzeln abgrenzbare Bereiche aufgeteilt. Die Aufteilung kann nach einzelnen Räumen, aber auch nach ausgeführten Arbeiten (Abriss/Errichtung von Wänden, Verputzen, Tapezieren, Streichen u.v.m.) erfolgen. Werden solche Teilleistungen noch vor der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes abgenommen, hat auch der Arzt echte 3 % gespart. Allerdings hat die Vereinbarung von Teilleistungen auch zivilrechtliche Konsequenzen. So beginnen Verjährungsfristen für Garantieansprüche bereits mit der Abnahme der Teilleistung.

Ist ein Zahnarzt zumindest teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist bei Dauerleistungen (z.B. Leasing oder Wartung) darauf zu achten, dass der Vertrag für Zeiträume ab 01.01.07 zu ändern ist, wenn ausdrücklich 16% Umsatzsteuer vereinbart wurden, weil ansonsten der Vorsteuerabzug nicht in korrekter Höhe erfolgen kann. Zahnärzte, die noch aus einer anderen Tätigkeit (z.B. umsatzsteuerpflichtige Vermietung) Einnahmen erzielen, sollten ebenfalls ihre Verträge überprüfen, weil sie sonst die Umsatzsteuererhöhung aus ihren gleich gebliebenen Einnahmen tragen müssen.

Bei Warenlieferungen und anderen „einmaligen“ Anschaffungen (Praxisausstattung) ist der Lieferzeitpunkt ausschlaggebend. Liegt dieser vor dem 01.01.2007, so muss die Rechnung noch 16% Umsatzsteuer enthalten. Die Rechnungserstellung bzw. der Zugang der Rechnung oder die Bezahlung sind dabei unerheblich.

Hinweis: Beginnen Sie rechtzeitig mit Ihren geplanten Investitionen, damit Sie möglichst vor Jahresende abgeschlossen sind. Ansonsten werden Sie einen um 3% höheren Preis zu zahlen haben.

Umsatzsteuerpflicht auch für Heilberufler

Nehmen wir ein ganz alltägliches Beispiel: Ein Hausbesitzer möchte seine privaten Räumlichkeiten durch den Einbau eines offenen Kamins aufwerten. Auf Grund des Preisvergleichs stellt er fest, dass z.B. ein polnischer Ofensetzer, der in Krakau sein Unternehmen betreibt, am preisgünstigsten ist und erteilt ihm den Auftrag. Nach Fertigstellung zahlt der Hausbesitzer den vereinbarten Preis und freut sich, weil er sich die Umsatzsteuer „gespart“ hat.

Handelt es sich nun bei dem Hausbesitzer aber um einen selbstständig Tätigen (z.B. Zahnarzt), so ist er gesetzlich verpflichtet, für solche Leistungen die auf den Preis entfallende deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen.

Ob er die Leistungen für sein Unternehmen oder seinen privaten Bereich erhält, ist unerheblich. Auch ist es nicht nötig, dass der Unternehmer ansonsten umsatzsteuerpflichtig ist.

Davon sind also insbesondere die Heilberufler betroffen, die einen ausländischen Unternehmer beauftragen, um Arbeiten an ihrem privaten Haus oder ihrer Eigentumswohnung ausführen zu lassen. Zu solchen Arbeiten gehören u.a. Renovierungen, Ein-, Um- oder Ausbauten, komplette Neuerrichtungen, die Planung, Gartenarbeiten bzw. gärtnerische Gestaltungen.

Deswegen darf in der Rechnung des Ausländers keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden; der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt melden und abführen.

Wird dennoch Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen, muss sich der Auftraggeber entweder eine Bescheinigung eines deutschen Finanzamtes vorlegen lassen, dass der Beauftragte auch in Deutschland als Unternehmer geführt wird oder er darf nur den Netto-Betrag an den Unternehmer zahlen und die Umsatzsteuer zwingend ans Finanzamt abführen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass das Finanzamt das Recht hat, den Auftraggeber der Arbeiten für nicht einbehaltene und abgeführte Umsatzsteuer in Haftung zu nehmen. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen das Europa-Recht.

Übergangsregelung verlängert

Ein Damnum/Disagio ist eine Zinsvorauszahlung und wird von dem gewährten Darlehensbetrag von der finanzierenden Bank einbehalten. Die Regelung bis zum 31. Dezember 2005 lautete: Ist für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum/Disagio in Höhe von bis zu 5% vereinbart, sind die Kosten bei Zahnärzten, die ihren Gewinn nach §4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) in voller Höhe als Betriebsausgabe im Jahr der Zahlung abziehbar. Wie ein nach dem 31. Dezember 2005 geleistetes Damnum/Disagio steuerlich zu behandeln sein sollte, war bislang noch offen.

Ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen regelt nun bis auf Weiteres, dass alles beim Alten bleibt und die bisherige Verwaltungspraxis weiter Anwendung findet. Wie lange dies noch gilt, ist nicht bekannt. Derzeit gilt jedoch unverändert der volle Abzug im Zahlungszeitpunkt und bietet somit auch einigen steuerlichen Gestaltungsspielraum.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT SEPTEMBER 2006:

Umsatzsteuer

Anmeldung: 11.09.
Fällig: 11.09.; spätestens: 14.09. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 11.09.
Fällig: 11.09.; spätestens: 14.09. (bei Überweisung)

Einkommensteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Vorauszahlung: 11.09.
Fällig: 11.09.; spätestens: 14.09. (bei Überweisung)